



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Verordnung des Boards der AQ Austria über Privathoch- schulen-Jahresberichte 2024 (Privathochschulen-Jahresbe- richtsverordnung 2024 - PrivH-JBVO 2024)

beschlossen in der **XX.** Sitzung des Boards der AQ Austria am **TT.Monat.202X**



Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, **zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024**, wird verordnet:

## 1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Zweck des Jahresberichts

### § 1. Berichtspflicht

(1) Privathochschulen, die vor dem 31. Dezember 2020 akkreditierten Privatuniversitäten sowie alle nach dem 01. Jänner 2021 akkreditierten Privathochschulen und Privatuniversitäten umfassen, sind gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG verpflichtet, der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr (im Folgenden: Jahresbericht) vorzulegen.

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 7 Abs. 2 PrivHG von den Privathochschulen und der AQ Austria mit Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen sowie **unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** auf der Webseite der Privathochschule und der Webseite der AQ Austria leicht zugänglich zu veröffentlichen. **Der Veröffentlichungslink ist im Zuge der Übermittlung der Jahresberichte an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) bekannt zu geben.**

(3) Jahresberichte sind mit dem ersten gänzlich abgeschlossenen Studienjahr nach institutioneller Erstakkreditierung als Privathochschule vorzulegen.

### § 2. Zweck des Jahresberichts

(1) Der Jahresbericht dient der qualitativen und quantitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Privathochschule **in den gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 7 PrivHG genannten Bereichen.**

(2) Das Board der AQ Austria **befasst sich jährlich mit den zum Stichtag vorgelegten Jahresberichten in einer der nächstfolgenden Sitzungen. Dabei übernimmt die Geschäftsstelle im Vorfeld folgende Aufgaben:**

1. Der Jahresbericht wird auf Vollständigkeit sowie auf die Nachvollziehbarkeit der qualitativen und quantitativen Darstellungen zu den Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Aktivitäten im Berichtszeitraum geprüft.
2. Ist der Jahresbericht unvollständig oder bedarf es klärender Rückfragen, wird die Privathochschule ersucht, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Ergänzungen vorzunehmen. Falls erforderlich, ist der überarbeitete Jahresbericht mit dem aktualisierten Veröffentlichungslink erneut an die AQ Austria zu übermitteln.

### § 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum **umfasst** das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung **gemäß § 4** vorangeht. Ein Studienjahr hat dabei ein Wintersemester und das folgende Sommersemester zu umfassen.

### § 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht **zum Berichtszeitraum gemäß § 3** ist der AQ Austria gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

## 2. Abschnitt: Struktur des Jahresberichts

### § 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist in deutscher oder englischer Sprache **schriftlich in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln.**

(2) Der Jahresbericht soll einen Umfang von maximal 40 Seiten nicht überschreiten. Auf Inhalte des Jahresberichts bezogene Anlagen können hinzugefügt werden, **welche einen weiteren maximal 40-seitigen Umfang nicht überschreiten sollen.**

### § 6. Struktur des Jahresberichts

(1) Der Jahresbericht **umfasst qualitative und quantitative Darstellungen von Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen im Berichtszeitraum. Die Darstellungen sollen über eine reine Beschreibung hinausgehen und erläuternde, nachvollziehbar begründete Auseinandersetzungen sowie eine kritische Reflexion zu den gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 7 PrivHG genannten Bereichen umfassen:**

1. **Strategische Weiterentwicklungen unter Bezugnahme auf die für die Privathochschule relevanten Zielsetzungen und Herausforderungen im Berichtszeitraum.**
2. **Zentrale Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen:**
  - a) **In Studium und Lehre, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten.**
  - b) **In Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, insbesondere in Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten.**
  - c) **In der Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses, insbesondere durch gezielte Maßnahmen.**
3. **Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter.**
4. **Quantitative Entwicklungen, Weiterentwicklungen sowie Änderungen und deren Auswirkungen, die einer nachvollziehbaren und begründeten Auseinandersetzung sowie einer kritischen Reflexion in den nachstehenden Bereichen dienen**
  - a) **Studierende, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studierendenzahlen, der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Berichtszeitraum,**
  - b) **Absolventinnen und Absolventen, insbesondere unter Ergänzung der Angaben zur durchschnittlichen Studiendauer im Berichtszeitraum,**
  - c) **Haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal, insbesondere in Bezug auf die zahlenmäßige Entwicklung sowie die Zuordnung zu den fachlichen Kernbereichen der im Berichtszeitraum akkreditierten Studiengänge, und der**
  - d) **Finanzgebarung, insbesondere unter Bezugnahme auf die Entwicklungen von Einnahmen und Ausgaben, aggregierte Sach-, Personal- und Investitionsaufwendungen, Einnahmen aus Studienbeiträgen, eingeworbene Drittmittel und sonstige wesentliche Erlöse im Berichtszeitraum.**

(2) Wenn Studiengänge **gemäß § 2 Abs. 3 PrivHG und Angebote der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 10a PrivHG, an anderen Standorten als dem Standort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule durchgeführt werden,** ist auf diese im Besonderen einzuge-

hen. Insbesondere ist dabei auf jene Studiengänge und Angebote der hochschulischen Weiterbildung Bezug zu nehmen, die in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen bzw. ohne Kooperation mit solchen, im Ausland durchgeführt werden.

(3) Gemäß § 7 Abs. 6 iVm § 14 Abs. 14 PrivHG hat jede Privathochschule frühestens drei und spätestens fünf Jahre nach rechtskräftiger Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 3 PrivHG, die ab dem 1. Jänner 2023 erteilt wurde, eine interne Evaluierung der Umsetzung der jeweiligen Studiengänge vorzunehmen und die Ergebnisse dieser einmaligen Evaluierung der AQ Austria vorzulegen. Der Bericht über diese Evaluierungsergebnisse unter Bezugnahme auf die erfolgten Umsetzungsschritte in den Prüfbereichen der Programmakkreditierung (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge) hat im Wege des Jahresberichts zu erfolgen.

1. Mit dem Jahresbericht, welcher bis spätestens 31. März 2025 zu übermitteln ist, ist ein Plan über die einmalige interne Evaluierung vorzulegen. Dieser Plan ist jeweils mit dem nachfolgenden Jahresbericht in aktualisierter Form vorzulegen.
2. Mit dem Jahresbericht, welcher bis spätestens 31. März 2026 zu übermitteln ist, sind erstmalig Ergebnisse der einmaligen internen Evaluierung vorzulegen. Die Darstellungen sollen über eine reine Beschreibung hinausgehen und erläuternde, nachvollziehbar begründete Auseinandersetzungen umfassen:
  - a) Darlegung der Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems, welche zur kontinuierlichen Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, erforderlichenfalls unter Beteiligung relevanter Interessensgruppen, herangezogen wurden.
  - b) Darlegung und nachvollziehbare Erläuterung zentraler Ergebnisse der gesetzten Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Prüfbereiche der Programmakkreditierung.

Für § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a bis d gilt: Hinsichtlich der Darlegungen ist darauf zu achten, dass diese sich explizit auf den Berichtszeitraum gemäß § 3 beziehen.

Bezogen auf die Darlegungen zu lit. a, b und c. ist darauf zu achten, dass diese mit jenen Daten, welche an die Statistik Austria zu melden sind, konsistent sind. Im Jahresbericht sind die statistischen Daten nachvollziehbar und begründet darzulegen.

Insbesondere für lit. d gilt, dass die Darstellung der Finanzgebarung im Berichtszeitraum kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet ist, einen Bezug zum vorangegangenen Berichtszeitraum beinhaltet und Drittmittel sowie sonstige wesentliche Erlöse ab einer Höhe von 10.000,00 € ausgewiesen werden sollen.

### 3. Abschnitt: Inkrafttreten

#### § 7. Inkrafttreten

(1) Die Jahresberichtsverordnung tritt am TT.Monat.202X in Kraft.

(2) Die Jahresberichtsverordnung kommt erstmalig für Jahresberichte, welche spätestens bis 31. März 2025 zu übermitteln sind, zur Anwendung.